

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen witelo.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Jena.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Interesses an Mathematik, Naturwissenschaften, Informatik und Technik (MINT) sowie der mathematischen, naturwissenschaftlichen, technischen und Informatikbildung für Kinder und Jugendliche.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - Kooperation mit außerschulischen Lernorten in Jena und Förderung deren Projekte zur MINT-Bildung, insbesondere durch Präsentation, Strukturierung, Publikation und Qualitätssicherung
 - Vermittlung von Kooperationen zwischen außerschulischen Lernorten, Unternehmen und Schulen in Jena und Umgebung
 - Konzeption und Durchführung von MINT-Bildungsprojekten, insbesondere an Jenaer Schulen
 - Unterstützung von Personen und Initiativen ohne institutionelle Anbindung, die sich in der MINT-Bildung engagieren
 - Einbindung und pädagogische Qualifikation von außerschulischen Experten in MINT-Bildungsprojekte an Schulen, insbesondere auch Rentner, Pensionäre
 - Konzeption, Planung und Betrieb eines Schülerforschungszentrums mit dem besonderen Ziel der individuellen Interessenförderung
 - Überregionale Kooperation mit MINT-Netzwerken und MINT-Projekten.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Personen, die sich in besonderer Weise um die Arbeit des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Kuratoriums von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit und werden als Gast zu den Kuratoriumssitzungen eingeladen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden und ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände mindestens in Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Vorstandes an diesen zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben und auf der Website des witelo e.V. bekanntgegeben.
- (2) Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - Privatpersonen

- Juristische Personen
- Fördermitgliedschaft
- Mitgliedschaft als Hauptförderer
- Ehrenmitgliedschaft

Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand
 - (c) das Kuratorium.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die
- (a) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - (b) Entlastung des Vorstands
 - (c) Bestätigung des Jahresabschlusses
 - (d) Kenntnisaufnahme der vom Vorstand aufgestellten Planrechnung für das laufende Geschäftsjahr
 - (e) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - (f) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - (g) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - (h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - (i) Wahl von Mitgliedern für das Kuratorium
 - (j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - (k) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - (l) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
 - (m) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den

Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Ladung per E-Mail ist zulässig. Geplante Satzungsänderungen sind mit der Einladung den Mitgliedern im Wortlaut bekannt zu machen.

- (5) Die Tagesordnung kann ergänzt werden, wenn dies ein Mitglied beantragt. Die Ergänzung ist spätestens zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ergänzungsantrag des Mitglieds; für die Annahme ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder erschienen sind. Bei Nichtzustandekommen der Beschlussfähigkeit wird erneut eine Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der gleichen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen sind mit der Einladung den Mitgliedern im geplanten Wortlaut bekannt zu machen.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in sowie bis zu fünf weiteren Beisitzern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Vertretung durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Kuratoriums auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und nimmt die dem Verein satzungsgemäß obliegenden Aufgaben wahr. Er kann Geschäftsführungsaufgaben auf Mitarbeiter delegieren. Diese Mitarbeiter sind zur Teilnahme an den Kuratoriumssitzungen berechtigt. Die Zusammenarbeit von Vorstand und Geschäftsführung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.

- (6) Der Vorstand ist für die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben und die Aufstellung des Vereins-Jahresabschlusses zuständig.
- (7) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kuratorium

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Vereins wird ein Kuratorium eingerichtet. Geborene Mitglieder im Kuratorium sind je ein/e Vertreter/in
 - a. der CARL ZEISS AG
 - b. der Stadt Jena
 - c. der Friedrich-Schiller-Universität Jena
 - d. der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
 - e. der Jenaer Schulen
 - f. der Hauptförderer
- (2) Zusätzlich werden auf Vorschlag des Vorstandes bis zu 5 Mitglieder aus der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Das Kuratorium schlägt Kandidaten für den Vorstand vor.
- (4) Das Kuratorium hat in Bezug auf Ziele und Aufgaben der Vereinsarbeit ein umfassendes Informations- und Diskussionsrecht.
- (5) Das Kuratorium tritt jährlich zur Kuratoriumssitzung zusammen. Der Vorstand nimmt an der Sitzung teil.
- (6) Fördermitglieder werden als Gast zu den Kuratoriumssitzungen eingeladen.

§ 14 Aufwandsersatz

- (1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- (3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 15 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Rechnungsprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Ihre/seine Aufgabe ist es, vor der Mitgliederversammlung eine Prüfung der Buchführung und des vom Vorstand aufgestellten

Jahresabschlusses vorzunehmen und auf der Mitgliederversammlung über diese zu berichten.
Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den MINT-Bildungsfonds der Stadt Jena, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Jena, 07.06.2022